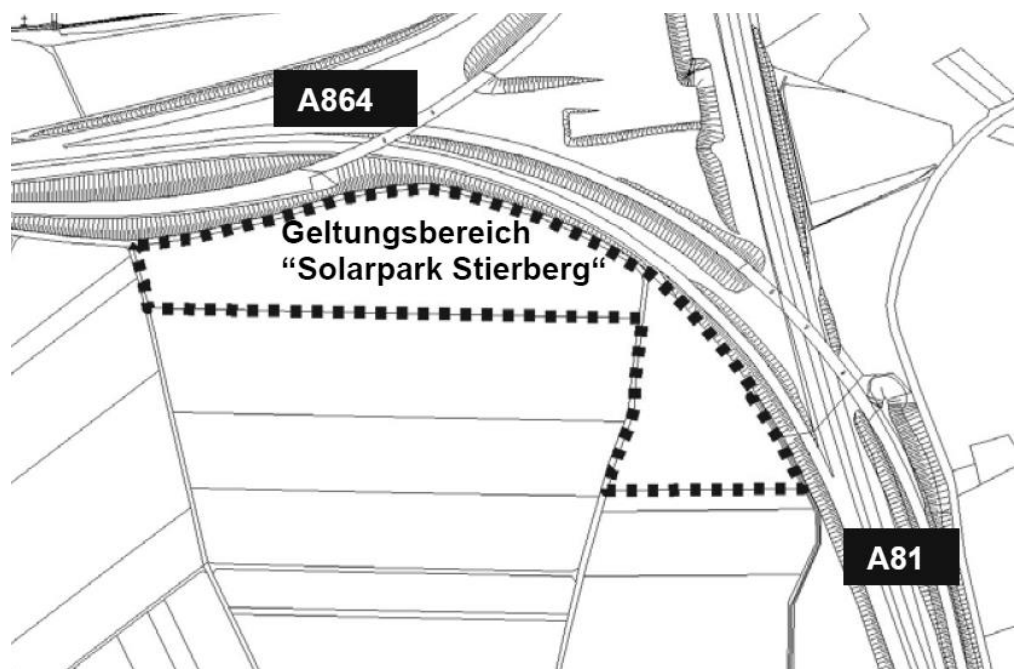




1. Änderung des Bebauungsplans „Solarpark Stierberg“

Satzung
Begründung

Stand: 29.09.2022
Fassung: Offenlage
gem. § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13 BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

**SATZUNG
DER STADT BAD DÜRRHEIM**

**im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB
über die 1. Änderung des Bebauungsplans "Solarpark Stierberg"**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Dürrhein hat am _____.____ die 1. Änderung des Bebauungsplans "Solarpark Stierberg"

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 1. Änderung ist der Bebauungsplan „Solarpark Stierberg“ der Stadt Bad Dürrhein in der Fassung vom 24.03.2011 (Datum des Inkrafttretens).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die 1. Änderung ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Stierberg“.

§ 3

Inhalte der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung werden die textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans wie folgt geändert:

- Die Festsetzung in Teil I – Festsetzungen und Hinweise, § 1 Planungsrechtliche Festsetzungen, Nr. 7, zur Befristung der Zulässigkeit der baulichen Nutzung, wird ersatzlos gestrichen.

- Der zugehörige Absatz in der Begründung in Teil II – Begründung Nr. 5.2 (Zeitliche Befristung und Nachfolgenutzung) wird ebenfalls ersatzlos gestrichen.

Die nicht von der 1. Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Solarpark Stierberg“ vom 24.03.2011 gelten unverändert weiter.

§ 4

Bestandteile der Änderung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Solarpark Stierberg“ besteht aus den geänderten textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen in § 3 dieser Satzung und der geänderten Begründung in § 3 dieser Satzung.

Beigefügt ist die Begründung der 1. Änderung vom 29.09.2022

§ 5

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Solarpark Stierberg“ der Stadt Bad Dürkheim tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Stadt Bad Dürkheim, den

Bürgermeister
Jonathan Berggötz

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Bad Dürkheim übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der ____.

Bad Dürkheim, den ____.

Bürgermeister
Jonathan Berggötz

Bürgermeister
Jonathan Berggötz